

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung des Kreisverbandes Lübeck BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 07.06.2011, mit Änderungen v. 03.06.2022, 26.10.2022, 01.07.2023 und 09.03.2024**

Satzungstext

§1 – Name, Organisationsstellung und Sitz

1. Der Kreisverband Lübeck der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzform: GRÜNE) führt den

Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Lübeck“.

2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Lübeck.

3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Wahlkreise der Hansestadt Lübeck.

4. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben

Der Kreisverband Lübeck ist basisdemokratisch, gewaltfrei, sozial und ökologisch und hat

die Aufgabe

a) diese Grundwerte durchzusetzen;

b) sich an Wahlen zu beteiligen;

c) Träger des Willensbildungsprozesses von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von unten nach oben

zu sein, z.B. für die Durchsetzung des Lübecker Basiswillens zur Landesebene bzw.

Bundesebene hinsichtlich der Programme und Wahlen;

d) Bündnispartner*innen, Organisationen, (Bürger*innen)initiativen und Vereine zu unterstützen, die den Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede Person werden, die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Kreisvorstandes zum Antrag auf Aufnahme und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der/dem Bewerber*in schriftlich zu begründen. Die/der Bewerber*in kann gegen diese Entscheidungen bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalendermonats, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand erlischt – nach vorausgegangener Mahnung – die Mitgliedschaft.

§4 – Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand
2. Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Die Liste für Wahlen zur Bürgerschaft soll alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden. Reine Frauenlisten sind möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Über alle Sitzungen von Organen des Kreisverbandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs.

§5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.
Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

69 2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung
70 schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen ein. Diese Frist
71 gilt als
72 bewahrt, wenn die Einladungsschreiben den Poststempel, bzw. E-Mail-Gesendet-
73 Datum
74 des elften Tages vor der Mitgliederversammlung tragen.
75 3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20%
76 der
77 Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
78 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange 5% der Mitglieder des
79 Kreisverbandes anwesend sind. Ist zu Beginn der Versammlung die
80 Beschlussfähigkeit
81 festgestellt worden, ist die Versammlung solange beschlussfähig, bis auf Antrag
82 einer
83 Versammlungsteilnehmer*in die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die
84 Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, kann der Vorstand
85 binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 2 erneut eine
86 Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die
87 Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Versammlung nicht
88 behandelten
89 Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
90 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
91 a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der
92 Anwesenden;
93 b) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm zur Lübecker Bürgerschaft;
94 c) die Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung, in der auch die
95 Höhe der
96 Mitgliedsbeiträge festzulegen ist;
97 d) die Beschlussfassung über Anträge;
98 e) die Wahl von Kandidat*innen für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck;
99 f) die Entscheidung über das Verfahren für die Besetzung kommunaler
100 Vertretungsgremien;
101 g) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
102 h) die Wahl von zwei Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kleinen Parteitag
103 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Zeitraum bis ihre Nachfolger*innen gewählt
104 sind, längstens zwei Jahre;
105 i) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die
106 Bundesdelegiertenkonferenz und die Landesparteitage für den Zeitraum bis ihre
107 Nachfolger*innen gewählt sind, längstens zwei Jahre;
108 6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus
109 a) (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; dessen
110 finanzieller Teil ist zuvor von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen; (2) die
111 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes; (3) die Entlastung des Vorstandes.
112 b) (1) die Wahl des Kreisvorstandes (2) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
113

114 für
115 jeweils ein Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem
116 finanziellen
117 Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen;
118 c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung
119 des
120 Kreisverbandes;
121 d) die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung
122 des
123 Kreisverbandes;
124 e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abgeordneten von BÜNDNIS
125 90/DIE GRÜNEN in Landes- und Bundesparlamenten und Mitgliedern der Lübecker
126 Bürgerschaft.
127 7. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der
128 nächsten
129 Mitgliederversammlung wahrgenommen.
130 8. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, Änderungen an
131 das
132 bestehende Kommunalwahlprogramm, sowie auf die Abwahl von Mitgliedern des
133 Kreisvorstandes müssen bis zum 20. Tag vor einer Versammlung an den
134 Kreisvorstand
135 gesendet werden.
136 Zur Beschlussfassung dieser Anträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
137 Alle anderen Anträge sind mit einer Frist von 6 Tagen schriftlich an den
138 Vorstand
139 einzureichen oder im entsprechenden Antragsgrün zu hinterlegen. Die schriftlich
140 beim
141 Vorstand eingereichten Anträge sind mit einer Frist von drei Tagen allen
142 Mitgliedern
143 zugänglich zu machen. Zur Beschlussfassung aller anderen Anträge bedarf es einer
144 Mehrheit der Stimmberechtigten.
145 Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung
146 der
147 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.
148 Für Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, Änderungen an
149 das bestehende Kommunalwahlprogramm, sowie auf die Abwahl von Mitgliedern des
150 Kreisvorstandes kann keine Dringlichkeit festgestellt werden.
151 Änderungsanträge an gestellte Anträge können bis zum Tag vor der KVM im
152 Antragsgrün
153 hinterlegt oder schriftlich an den Vorstand gesendet werden.
154 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere
155 Leitung
156 wählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in
157 offener
158

159 Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben,
160 oder
161 sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert
162 wird.
163 10. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten.
164 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
165 Erhält
166 keine der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist ein zweiter
167 Wahlgang
168 abzuhalten. In einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf
169 sich
170 vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der ebenfalls
171 die/der
172 KandidatIn gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter
173 Stimmgleichheit entscheidet das Los per Münzwurf.
174 In Wahlgängen mit nur einer/einem Kandidat*in ist gewählt, wer mehr als die
175 Hälfte der
176 Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die
177 relative
178 Mehrheit, als mehr „ja“-, als „nein“-Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang
179 niemand
180 gewählt, so wird die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt.
181 11. Anträge zum Verfahren einer Antragsberatung oder Wahl (Anträge an die
182 Geschäftsordnung) können jederzeit gestellt werden und werden direkt behandelt.
183 Sie
184 werden unmittelbar nach einer Gegenrede einzeln abgestimmt. Wird keine Gegenrede
185 gehalten, sind sie angenommen.

186

187 **§6 – Der Vorstand**

188 1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem
189 Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen.

190 Alle Mitglieder des Vorstands sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die
191 Vorsitzenden
192 vertreten den Kreisverband nach außen.

193 2. Von den Beisitzer*innen-Posten wird eine auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND
194 Lübeck
195 gewählt.

196 Die Position kann ohne Berücksichtigung dieses Vorschlagsrechts besetzt werden,
197 wenn

198 die GRÜNE JUGEND Lübeck dieses nicht wahrnimmt oder die/der Vorgeschlagene keine
199 notwendige Mehrheit der Stimmen nach §5 Absatz 10 erhält.

200 3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter
201 Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von
202 Mitgliedern des Vorstandes ist zweimalig möglich. Von diesem Wiederwahlverbot
203

204 ist die/der Schatzmeister*in ausgenommen.

205 4. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt
206 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Für eine zweite Wiederwahl
207 bedarf es zudem einer vorherigen Wahlzulassung des/der Kandidat*in, durch die
208 Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit

209 5. Nach einer vollständig abgelaufenen Amtszeit ist eine reguläre Kandidatur zur
210 Erstwahl wieder möglich

211 6. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz
212 und Satzung. Er tagt öffentlich. Die Mitglieder werden auf geeigneten Wegen über
213 die Termine und Sitzungen informiert. Der Vorstand kann im Einzelfall mit 2/3-
214 Mehrheit die Nichtöffentlichkeit oder Parteiöffentlichkeit zur Wahrung
215 schutzwürdiger Interessen beschließen, um den Schutz besonders sensibler Daten
216 in Mitglieder- und Personalangelegenheiten zu wahren. Für die Beratungen des
217 Kreisverbandes kann ein Ausschluss der Parteiöffentlichkeit in allen anderen
218 Fragen nicht erfolgen.

219 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder
220 anwesend sind.

221 8. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein parlamentarisches
222 Mandat

223 Ausüben oder Teil des Vorstandes der Bürgerschaftsfraktion der Hansestadt Lübeck
224 sein. Dieses Verbot kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer
225 Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung aufgehoben werden.

227 **§7 – Schiedsgericht**

228 Es gelten die Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

230 **§8 – Urabstimmung**

231 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Kreisverbandes erfolgt auf
232 Beschluss der

233 Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 20% der Mitglieder. Für die
234 Durchführung

235 der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächsthöheren Ebene
236 entsprechend.

238 **§9 – Auflösung**

239 Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit
240 der

241 Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch
242 eine

243 Urabstimmung.

245 **§10 – Schlussbestimmungen**

246 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen
247 und

249 der Gesetze.

250 2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.06.2011 in
251 Kraft.

252

253 **Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Lübeck**

254

255 **1. Quotierung in Arbeit und Gremien**

256 Die Organe und Gremien des Kreisverbandes sollen mindestens zur Hälfte von
257 Frauen besetzt sein. Mindestens die Hälfte der
258 Delegierten des Kreisverbandes für den Kleinen Parteitag, Landesparteitag und
259 Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) sollen Frauen sein.

260

261 **2. Wahlen**

262 Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten,
263 dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen und Platz 1 immer ein
264 Frauenplatz ist. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer
265 kandidieren.

266 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren, entscheiden
267 die anwesenden Frauen mit einfacher Mehrheit, ob der Platz für Männer geöffnet
268 oder bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung für Frauen freigehalten wird.
269 Reine Frauenlisten

270 sind möglich. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Wahlen zu Gremien des
271 Kreisverbandes.

272

273 **3. Durchführung von Kreismitgliederversammlungen**

274 Die Sitzungsleitung der jeweiligen Sitzung eines Gremiums des Kreisverbandes ist
275 beauftragt, Redebeiträge gemäß einer quotierten Liste zuzulassen. Sobald es
276 keine Wortmeldungen mehr von Frauen gibt, ist es der Sitzungsleitung überlassen,
277 die Redeliste zu schließen oder den Schluss der Redeliste zur Diskussion zu
278 stellen.

279

280 **4. Vetorecht**

281 Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor oder nach der regulären
282 Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, haben
283 die Frauen ein Vetorecht, das aufschiebende Wirkung hat. Entsprechende
284 Beschlussvorlagen werden nochmals diskutiert und auf der nächsten Versammlung
285 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für die Tagesordnung
286

287 **5. Arbeitsgemeinschaft Frauen des Kreisverbandes**

288 Weibliche Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft
289 (AG) Frauen zusammenschließen. Sie ist ein
290 Diskussionsforum für GRÜNE und nicht-GRÜNE Frauen. Sie nimmt im Einvernehmen mit
291 dem Kreisvorstand Stellung zu aktuellen politischen Fragen und pflegt im Namen
292 des Kreisverbandes Kontakte zu anderen frauenpolitischen Organisationen in
293

294 Lübeck. Die AG Frauen kann Kurse und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür
295 werden vom Kreisverband im Rahmen seiner Haushaltsplanung Mittel zur Verfügung
296 gestellt.

297

298 **6. Einstellungspraxis**

299 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Lübeck wird als Arbeitgeber auf die
300 Gleichstellung zwischen Männern und Frauen achten. Daher werden, bei gleicher
301 Qualifikation, alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte
mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
werden sie solange bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist.

*(Das Frauenstatut wurde auf der Jahreshauptversammlung am 30.4.1994 beschlossen
und tritt sofort in
Kraft.)*